

# RS Vwgh 1989/11/15 89/03/0278

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Dass bei Einhaltung einer Geschwindigkeit von nahezu 200 km/h, also einer Überschreitung der überhaupt in Österreich höchstzulässigen Geschwindigkeit um 68 km/h, sohin um mehr als die Hälfte, die Verkehrssicherheit ganz erheblich reduziert wird, bedarf keiner näheren Erörterung und ist jedem Laien einsichtig. Geschwindigkeitsüberschreitungen stellen eine häufige Ursache von zum Teil schwersten Verkehrsunfällen dar. Wenn die Behörde demnach in Hinsicht auf das große Ausmass der Geschwindigkeitsüberschreitung davon ausgeht, dass der Beschuldigte grob fahrlässig gehandelt hat und diese Schuldform ihrer Strafbemessung zugrundelegt, ist darin keine Rechtswidrigkeit zu erblicken.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030278.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)